

Verwaltungsvorschriften
zu § 74 Absatz 2 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG Bln)

vom 22. November 2023

JustV III B 1.3

Telefon 90 13 - 31 55 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 31 55

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zum Zwölften Abschnitt, Aufbau der Anstalt, § 74 Absatz 2 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. 686), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1079), bestimmt:

1

Die Untersuchungsgefangenen sind auf Kosten des Landes Berlin neben der von der Anstalt gestellten Kleidung (§ 17 UVollzG Bln) mit Handtüchern, Bettwäsche, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie sonstigen erforderlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs (nachfolgend: Ausstattungsgegenstände) zu versorgen.

2

(1) Für die Ausstattung der Untersuchungsgefangenen ist die Vollzugsverwaltung der Anstalt zuständig. Sie hat die erforderlichen Ausstattungsgegenstände, möglichst durch Produkte der Anstaltsbetriebe des Berliner Justizvollzugsvollzugs, zu beschaffen und die ordnungsgemäße Verwaltung und Dokumentation der Bestände sicherzustellen.

(2) Die Verwahrung, Ausgabe und Rücknahme der Ausstattungsgegenstände obliegt der Hauskammer. Die Bediensteten der Hauskammer haben durch Führung eines entsprechenden Verzeichnisses die Vollständigkeit des Bestandes an Ausstattungsgegenständen nachzuweisen und deren Ausgabe an sowie deren Rücknahme von Untersuchungsgefangenen zu dokumentieren.

3

Die Handtücher und die Bettwäsche sind auf Kosten des Landes Berlin regelmäßig zu wechseln und zu waschen; bei Bedarf sind sie durch Nähen oder Flickern auszubessern.

4

Ausstattungsgegenstände dürfen erst dann vom Bestand ausgesondert und entsorgt werden, wenn nach ihrem Zustand eine Ausbesserung nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Die Aussonderung und Entsorgung sind zu dokumentieren.

5

(1) Die ordnungsgemäße Beschaffung, Verwaltung, Ausgabe und Rückgabe sowie Aussonderung und Vernichtung der Ausstattungsgegenstände ist durch die Anstalt mindestens einmal jährlich außerordentlich zu prüfen. Der Zeitpunkt der außerordentlichen Prüfung darf vor Aufnahme der Prüfungsarbeiten nicht bekannt gegeben werden. Zusätzlich ist eine Prüfung beim Wechsel der Leitung der Vollzugsverwaltung oder der Leitung der Hauskammer vorzunehmen.

(2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob bestimmungsgemäß verfahren wird, insbesondere der Bestands- und Aussonderungsnachweis ordnungsgemäß geführt wird und die Bestände vollständig vorhanden sind. Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt bleiben, wenn hierdurch bereits die Überzeugung von der ordnungsgemäßen Erledigung

der Geschäfte erlangt werden kann. Die Durchführung der Prüfung und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(3) Ergeben sich bei der Bestandsfeststellung Abweichungen vom Bestandsverzeichnis, so ist eine Klärung herbeizuführen. Bei Fehlmengen ist die Ersatzpflicht zu prüfen. Bei erheblichen Fehlmengen ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.

6

(1) Die Untersuchungsgefangenen haften für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an den Ausstattungsgegenständen und deren Verluste (§ 823 BGB, § 828 BGB, hinsichtlich junger Untersuchungsgefangenen gemäß § 64 UVollzG Bln). Veränderungen oder Verschlechterungen der Ausstattungsgegenstände, insbesondere in Form von Abnutzung, Löchern oder Flecken, die durch den sachgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, haben die Untersuchungsgefangenen nicht zu vertreten.

(2) Zur Geltendmachung etwaiger Schadensersatzforderungen gegen die Untersuchungsgefangenen hat die Anstalt die Schäden, gegebenenfalls mittels Fotos, zu dokumentieren sowie weitere Beweismittel, insbesondere Zeugenaussagen, aufzunehmen. Die Untersuchungsgefangenen und die volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen (§ 64 UVollzG) sind mündlich über ihre Ersatzpflicht zu unterrichten und zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses aufzufordern, sofern der Sachverhalt hinsichtlich des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen zur Geltendmachung von Schadensersatz hinreichend aufgeklärt ist und sie für ihr Handeln verantwortlich sind (§ 827 BGB). Bei minderjährigen jungen Untersuchungsgefangenen ist neben der Zurechnungsfähigkeit nach § 828 BGB hinsichtlich eines Schuldanerkenntnisses deren beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB) zu berücksichtigen; ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters kommt eine Abgabe nur unter den Voraussetzungen des § 110 BGB bei überschaubarer Schadenshöhe in Betracht. Die Untersuchungsgefangenen sind darauf hinzuweisen, dass das Land Berlin

die Schadensersatzansprüche vor dem Zivilgericht geltend machen kann, wodurch ihnen im Unterliegensfall zusätzliche Kosten entstehen würden.

(3) Eine Niederschlagung von Schadensersatzansprüchen kommt insbesondere in Betracht, wenn

a) angenommen werden kann, dass die Einziehung der Schadenssumme wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Untersuchungsgefangenen dauerhaft ohne Erfolg bleiben wird,

b) die Kosten der Einziehung (Verwaltungsaufwand) im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch erscheinen oder

c) durch die Einziehung der Schadenssumme die Aufgabe des Vollzugs gefährdet würde.

7

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 74 Absatz 2 UVollzG Bln treten am 01. Dezember 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. November 2028 außer Kraft.

Berlin, 22. November 2023

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Gerlach